

Beschluß der 2. Session der 14. Synode H.B. am 8.11.1999 in Bregenz

A) Grundsätze

öffentlicher Gottesdienst, der in seiner Wertigkeit einer kirchlichen Trauung entspricht

evangeliumsgemäße Verkündigung

Bereitschaft zu dauerhaftem Zusammenleben

Segensformulierung, die die Partner / Partnerinnen als Paar anspricht und zugleich jeden sakramentalen Charakter vermeidet.

von Ersatzhandlungen wie Salbungen ist abzusehen

Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften geschieht im Namen Gottes und bedarf daher an keiner Stelle der Liturgie einer theologischen Rechtfertigung. Das gilt insbesondere für die Begrüßung, die Predigt und die Segnungsformel.

gemäß der reformierten freien Predigtwahl keine Textvorschläge für die Predigt

Die Segnung nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften darf keine rigoroseren moralischen Standards voraussetzen als die kirchliche Trauung bisheriger Praxis.

für unsere Kirche sind nicht standesamtlich geschlossener Partnerschaften keine defizitäre Partnerschaften im Vergleich zu ehelichen Partnerschaften, sondern eine eigene Form der Partnerschaft vor Gott und in der Welt.

B) Kirchenrechtliche Richtlinien für die Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften

1. Die 2. Session der 14. Synode H.B. hat am 8. November 1999 in Bregenz beschlossen, den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften zu empfehlen. Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung gebunden. Der / die jeweilige Gemeindepfarrer / pfarrerin hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.
2. Die Segnung nicht-ehelicher Partnerschaften ist ein Gottesdienst, der seine Besonderheit durch die Bereitschaft der Partner erhält, ihren Willen zu dauerhaften Zusammenleben auch öffentlich zu bekunden und um Gottes Segen zu bitten. Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich bietet solche Gottesdienste im Vertrauen darauf an, damit Gottes Willen zu erfüllen.
3. Voraussetzung für einen Segnungsgottesdienst ist, daß einer / eine der Partner / Partnerinnen evangelischen Bekenntnisses ist.
4. Über die Überlassung von Kirchengebäuden für Segnungsgottesdienste, die von Gastpfarrern / pfarrerinnen durchgeführt werden, entscheidet das zuständige Presbyterium gemäß § 90 (1) 5 KV.
5. Der gottesdienstliche Charakter der Segnung von nicht-ehelichen Partnerschaften ist in jedem Fall zu wahren. Der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien hat sich nach den örtlichen Gepflogenheiten („Hausordnung der jeweiligen Kirche“) in Hinblick auf die Kasualgottesdienste zu richten.
6. Wünscht einer / eine der Partner / Partnerinnen, daß ein Seelsorger seiner / ihrer Kirche am Segnungsgottesdienst mitwirkt, so besteht seitens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich kein Hindernis.
7. Segnungsgottesdienste für nicht-eheliche Partnerschaften sind in der jeweiligen Pfarrgemeinde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Eine Bestätigung über die Durchführung eines solchen Gottesdienstes kann auf Wunsch ausgestellt werden.

8. Um Mißverständnisses zu vermeiden, empfiehlt sich die Erarbeitung eines Info-Prospekts über die Segnung von nicht standesamtlich geschlossener hetero- bzw. homosexuellen Partnerschaften, d.h. jeweils einen (1) für die Evangelische Kirche H.B.

C) Gottesdienst mit der Segnung einer nicht standesamtlich geschlossenen Partnerschaft

Liturgie

Glocken

(Orgel)musik und Einzug

Votum

Begrüßung

(Lied)

Psalm

(Lesung)

(Musik)

Predigttext

Gemäß der Tradition unserer Kirche wird vom Pfarrer bzw. der Pfarrerin erwartet, daß er / sie aufgrund des seelsorgerlichen Gesprächs mit den Partnern einen geeigneten Bibeltext auswählt und auslegt.

Predigt

Fragen an die Partner / Partnerinnen (hintereinander an jeden von beiden)

a) Pfarrer/in: „N.N. willst du N.N. als deinen Partner / deine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit ihm / ihr nach Gottes Gebot leben, ihn / sie lieben und ehren, in guten und bösen Tagen ihn / sie nicht verlassen und ihm / ihr treu sein?“

(so antworte „Ja“)

b) N.N. und N.N. gebt einander das Versprechen.

„N.N., ich will dich als meinen Partner / als meine Partnerin aus Gottes Hand nehmen, mit dir nach Gottes Gebot leben, dich lieben und ehren, in guten und bösen Tagen dich nicht verlassen und dir treu sein.“

Segnung

a) Biblisch-trinitarisch

z.B. „N.N. und N.N., es segne euch und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist.“

b) Biblisch

z.B. „Gott ist Liebe. Und wer in der Liebe lebt, der lebt in Gott und Gott in ihm.“
Dazu: „Der Herr segne euch und behüte euch von nun an bis in Ewigkeit.“

Musik

(Abendmahl)

(Musik)

Fürbitten

Vaterunser

Segen

Musik

In folgenden Pfarrgemeinden ist die Segnung für nicht-standesamtlich geschlossene Partnerschaften möglich:

Evangelische Pfarrgemeinde H.B.

Wien Innere Stadt

Dorotheergasse 16

1010 Wien

Tel.:512 83 93

Evangelische Pfarrgemeinde H.B.

Wien Süd

Wielandplatz7

1100 Wien

Tel:604 22 86

Evangelische Pfarrgemeinde H.B.

Wien West

Schweglerstraße 39

1150 Wie

Tel:982 13 37

Evangelische Pfarrgemeinde H.B.

Haidfeldstraße 6

4060 Leonding

Tel:0732/380803

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B.

Oberfeldweg 13

6700 Bludenz

Tel:05552/63290

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B.

Rosenstraße 8

6850 Dornbirn

Tel:05572/22056

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B.

Kosmus-Jenny-Straße 1

6900 Bregenz

Tel:05574/42396.

Kirchenpolitischer Kommentar von LSI Pfr. Mag. Peter Karner

Segnung für Partnerschaften, die nicht standesamtlich geschlossen worden sind.

Evangelische Christen sind anders, ganz besonders die Reformierten, also die Söhne und Töchter der Schweizer Reformation. Und gerade jetzt hat ihr Kirchenparlament, die Synode H.B., wieder einmal für eine „konfessionelle Sensation“ gesorgt. Ihr Beschluß: „Es werden Segnungsgottesdienste für Partnerschaften empfohlen, die nicht standesamtlich geschlossen worden sind. (Heterosexuell und homosexuell). Die Durchführung solcher Gottesdienste ist an den Beschluß der zuständigen Gemeindevertretung (= Parlament der Pfarrgemeinde) gebunden. Der, die jeweilige Pfarrer/in hat das Recht, die Abhaltung solcher Gottesdienste aus Gewissensgründen abzulehnen.“

Vorausgegangen ist eine 7jährige theologische Diskussion, die die Reformierten mit den Lutheranern gemeinsam in der Generalsynode geführt haben. Frucht dieser Zusammenarbeit waren mehrere Stellungnahmen des gemeinsamen theologischen Ausschusses, die die beiden evangelischen Kirchen gern jedem Interessenten zur Verfügung stellen. In einem zweiten Akt sollten dann die Pfarrgemeinden Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen sind in der Reformierten (=evang. H.B.) Kirche positiv ausgefallen, in der Lutherischen Kirche (=evang. A.B.) hat sich allerdings eine militante evangelikale Opposition bemerkbar gemacht. Die Rücksicht auf diese „Fundis“ ist auch der Grund, warum die lutherische Kirche noch nicht den gleichen Beschluß gefällt hat wie die Reformierten.

Von der katholischen Kirche - sie ist trotz des „Augsburger Spektakels“ römisch-katholisch geblieben - ist zu dem Beschluß ein klares Nein gekommen. Erschwert wird das ökumenische Gespräch aber vor allem dadurch, daß die katholische Kirche und eine effekthascherische Medienmaschinerie den Reformierten beharrlich unterstellen, sie würden eine „Trauung für Homosexuelle“ anbieten. Wie die Reaktionen der Politik gezeigt haben, war der reformierte Beschluß ein Signal in der richtigen Richtung, nämlich der vollständigen Integration der homosexuellen Mitmenschen. Reformierte Christen ziehen eben Taten folgenlosen „Entschuldigungsritualen“ vor.